

Bibliographische Daten

Titel: Abriß des in Nürnberg geltenden ehelichen Güterrechtes
Ersteller: Arthur Rühl
Signatur: Amb. 8. 1167

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.



Am 1167. 80

C
Abriß
deß in Nürnberg geltenden ehelichen Güterrechtes.

(Besertigt aus besonderer Gefälligkeit von Herrn Notar ^[Arthaus] Kuhl dahier unter Beirath der
Herren Rechtsanwältle Dr. ^[L. Me.] Verolsheimer, ^[L. Me.] Erhard und Freiherrn ^[L. Me.] von Arch.)

[1881]

Vorbemerkung.

Die Einheit, welche Deutschland in politischer Hinsicht errang, hat es auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes noch nicht erreicht.

Heutzutage noch besteht auf dem Gebiete des Privatrechtes zum großen Theile die frühere Zerrissenheit, ein getreues Spiegelbild der ehemaligen politischen Zersplitterung, und im diesrheinschen Bayern allein sind noch mehr als ein halbes Hundert Partikularrechte in Geltung, die nicht einmal in ihren Gebieten arrondirt sind, so daß oft an einem und demselben Orte nach verschiedenen Hausnummern auch verschiedene Rechte gelten, was z. B. auch im städtischen Distrikte Steinbühl der Fall ist.

Namentlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes macht sich diese Verschiedenartigkeit der Rechte fühlbar. Auch in unserer Stadt ist der Rechtszustand in dieser Hinsicht ein complicirter, und daher schien es zweckmäßig, der neuen Auflage des hiesigen Adressbuches einen Abriß des dahier geltenden ehelichen Güterrechtes beizugeben, der natürlich schon mit Rücksicht auf den Ort seines Erscheinens auf das Allgemeynste und Nothwendigste beschränkt werden mußte.

Um den hiesigen Rechtszustand zu verstehen, ist ein kurzer **geschichtlicher Rückblick** unerläßlich.

In der ehemaligen freien Reichsstadt Nürnberg und ihrem Gebiete galt als bürgerliches Gesetzbuch „Der Stat Nurnberg verneute Reformation“ vom Jahre 1564, nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Rathsbeschlüssen (Additionaldekreten). Insoweit das nürnbergische Recht keine Bestimmungen enthielt, galt subsidiär das gemeine Recht, d. i. das römische Recht in der Gestalt, welche es in Deutschland durch Gesetzgebung und Praxis angenommen hatte.

Als Preußen 1796 einen Theil des nürnbergischen Gebietes, darunter auch die Vorstädte von Nürnberg bis an die Stadtmauern occupirt hatte,